

Fragen und Antworten Ukraine

Fragen und Antworten Ukraine

Wien, 2022

Inhalt

Nachbarschaftshilfe, Unterbringung und sonstige Fragen	4
1.1 Ich suche eine Unterkunft – an wen kann ich mich wenden?	4
1.2 Ich kann eine Unterkunft anbieten – an wen kann ich mich wenden?	5
1.3 Wo werde ich untergebracht? Bekomme ich auch Unterstützung, wenn ich privat untergebracht bin?	6
1.4 Muss ich mich in Österreich anmelden?	6
1.5 Bin ich als geflüchtete bzw. vertriebene Personen aus der Ukraine in Österreich krankenversichert?	6
1.6 Darf ich als vertriebene Personen aus der Ukraine in Österreich arbeiten und bekomme ich kostenlose Deutschkurse?	7
1.7 Welche Unterstützung bekomme ich, wenn ich Vertriebenen aus der Ukraine eine Unterkunft zur Verfügung stelle?	7
1.8 Welche Unterstützung bekomme ich als Ukraine-Vertriebener?	8
1.9 Wohin kann ich mich wenden, wenn ich bereits privat untergebracht bin, aber trotzdem Unterstützung brauche?	8
1.10 Ich möchte als Privatperson eine Transportfahrt für ukrainische Vertriebene zu freien Quartieren organisieren. Wie soll ich vorgehen?	9
1.11 Wie komme ich in meine zugewiesene Unterkunft?	9
Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine, Registrierung	9
2.1 Was bedeutet das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine für mich?	9
2.2 Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger, habe einen Wohnsitz in der Ukraine und bin am 24. Februar 2022 oder danach aus der Ukraine geflohen. Bekomme ich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich?	9
2.3 Ich habe vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine einen Schutzstatus erhalten. Gilt das vorübergehende Aufenthaltsrecht auch für mich?	10
2.4 Ich bin aus der Ukraine geflohen, meine Familie befindet sich aber derzeit in...Kann ich sie nachholen?	10
2.5 Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger und habe einen Aufenthaltstitel in Österreich, der in Kürze abläuft. Was muss ich jetzt tun?	10
2.6 Ich habe als Drittstaatsangehöriger mit einem Aufenthaltstitel in der Ukraine gelebt. Gilt das vorübergehende Aufenthaltsrecht auch für mich?	10
2.7 Wie erhalte ich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht? Muss ich einen Antrag stellen?	11

2.8 Wie kann ich mich als Vertriebener registrieren lassen?	11
2.9 Welche Registrierstellen der Polizei gibt es? Wohin muss ich mich wenden?	12
2.10 Was passiert nach der Registrierung? Muss ich mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Kontakt aufnehmen?	14
2.11 Es war mir nicht möglich, alle Dokumente mitzunehmen – kann ich mich trotzdem registrieren lassen?	14
2.12 Kann ich mit dem Ausweis für Vertriebene reisen?	14
2.13 Der Schutzstatus gilt für ein Jahr, was mache ich danach?	14
2.14 Was muss ich nach der Registrierung sonst noch beachten?	15
2.15 Was muss ich tun, wenn sich mein Name ändert?	15
2.16 Was muss ich tun, wenn ich Unterstützung benötige?	15

Themenblöcke:

- Ankunft und Registrierung
- Unterbringung und Unterstützung
- Krankenversicherung und Arbeitsmarktzugang
- Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine und Ausweis für Vertriebene
- Sonstige Fragen

Nachbarschaftshilfe, Unterbringung und sonstige Fragen

1.1 Ich suche eine Unterkunft – an wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine Schutz in Österreich suchen, können Sie sich bei Ankunft in Österreich an die **Hotline der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU)** wenden, die unter der Nummer +43 1 2676 870 9460 erreichbar ist und bei der Sie von ukrainisch- sprachigem Personal betreut werden.

Auch die Polizei dient Ihnen als Erstanstprechstelle, die nach einer Erstabklärung der Quartiersituation mit der Koordinationsstelle der BBU Kontakt aufnimmt.

Wenn Sie hilfsbedürftig sind (etwa, weil keine finanziellen Mittel vorhanden sind bzw. keine Unterbringung bei Verwandten bzw. Bekannten erfolgen kann), werden Sie **in die Grundversorgung (des Bundes und/oder der Länder) aufgenommen**. Dabei erhalten Sie neben der Bereitstellung einer Unterkunft und Verpflegung auch eine medizinische Versorgung (Krankenversicherung).

Die **Bundesländer** richten zusätzlich sogenannte **Ankunftszentren** ein, die als erste Anlaufstelle bzw. zur Orientierung dienen. Nähere Auskünfte zu den bestehenden Ankunftszentren erhalten Sie über die **Grundversorgungsstellen der Länder**:

Bundesland	Anschrift
Burgenland	post.a6-asyl@bgld.gv.at Tel: +43 2682 600 0
Kärnten	abt13.flw@ktn.gv.at Tel: +43 50 536 33007
Niederösterreich	post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at Tel: +43 2742 9005 15672

Oberösterreich	gvs.so.post@ooe.gv.at Tel: +43 732 77 20 152 21
Salzburg	grundversorgung@salzburg.gv.at Tel: +43 662 8042 5602
Steiermark	grundversorgung@stmk.gv.at Tel: +43 316 877 5458
Tirol	soziales@tirol.gv.at office@tsd.gv.at Tel: +43 512 508 2592 (Land Tirol) Tel: +43 512 21 440 (TSD)
Vorarlberg	grundversorgung@vorarlberg.at Tel: +43 5574 511 24105
Wien	gvs@fsw.at Tel: +43 1 24 5 24

1.2 Ich kann eine Unterkunft anbieten – an wen kann ich mich wenden?

Die BBU hat dafür eine **zentrale E-Mail-Adresse** zur Bekanntgabe von Quartierplätzen für Vertriebene eingerichtet.

Unter nachbarschaftsquartier@bbu.gv.at bzw. dem **Online-Formular** <https://www.bbu.gv.at/nachbarschaftsquartier> können Sie jederzeit **Quartierangebote einmelden**, die hilfsbedürftigen Flüchtenden aus der Ukraine als Zufluchtsort dienen können.

Diese werden von der **BBU zentral gesammelt** und nach bestimmten Kriterien und Größen an die jeweiligen Bundesländer **weitervermittelt**. Eine Unterkunft soll grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen: Schlafräumlichkeiten, ausreichend Sanitäreinrichtungen, kurzfristige Verfügbarkeit, Versorgungssicherheit ([Warm-]Wasser, Heizung, Strom) und die Möglichkeit zur Zubereitung von Speisen, sofern keine Verpflegung angeboten werden kann.

Eine Kontaktaufnahme zur weiteren Vorgehensweise und den nächsten Schritten erfolgt sodann. Bitte informieren Sie uns zudem, sollte die Unterkunft nicht mehr verfügbar sein. Wie viel Unterstützungsleistung Sie als Unterkunftgeber erhalten und welche Schritte notwendig sind – siehe Punkt 7 und 8.

1.3 Wo werde ich untergebracht? Bekomme ich auch Unterstützung, wenn ich privat untergebracht bin?

Sie können durch die Koordinationsstelle der BBU entweder in eine **organisierte Unterkunft des Bundes oder in die Ankunftszentren der Länder** zugewiesen werden. Organisierte Unterbringung heißt, dass hier die Verpflegung ebenso inbegriffen ist.

Sie können aber auch im Rahmen einer **privaten Unterbringung Leistungen der Grundversorgung**, wie Mietzuschuss und Verpflegungsgeld, beziehen. Die monatlichen Beträge werden weiter unten angeführt. Zudem ist die Krankenversicherung ebenso sichergestellt.

Die konkrete **Abwicklung** erfolgt über die **Grundversorgungsstelle des jeweiligen Bundeslandes**.

1.4 Muss ich mich in Österreich anmelden?

Ja. Ob, durch wen und wie **hängt von der Art der Unterbringung ab**. Wenn Sie **mehr als drei Tage in Österreich** Unterkunft nehmen, müssen Sie entsprechend dem **Meldegesetz** eine **Meldung des Wohnsitzes bei der zuständigen Meldebehörde** (Gemeinde/Magistrat) machen.

Bei einer **privaten Unterbringung** müssen Sie die Wohnsitzmeldung innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft gegenüber der Meldebehörde **direkt** machen, wobei Sie eine entsprechende Bestätigung Ihres **Unterkunftgebers** (Eigentümer, privater Vermieter etc.) **benötigen**.

Werden Sie im Rahmen eines **Beherbergungsbetriebes** untergebracht, erfolgt die **Meldung** nach den diesbezüglichen Bestimmungen (je nach Dauer des Aufenthaltes, z.B. Eintragung ins Gästebuch) durch den jeweiligen **Inhaber**.

Bei der **Aufnahme in die Grundversorgung bei organisierten Quartieren** wird diese Meldung durch die **BBU** bzw. die jeweils zuständige **Landes-Grundversorgungsstelle** veranlasst.

Eine **Ausnahme von der Meldepflicht** besteht nur dann, wenn Sie **nicht länger als drei Tage Unterkunft in Österreich nehmen** – also wenn Sie zum Beispiel nur durch Österreich durchreisen.

1.5 Bin ich als geflüchtete bzw. vertriebene Person aus der Ukraine in Österreich krankenversichert?

Ja. Grundsätzlich wird die Krankenversicherung im **Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung** durch die Anmeldung bei der Krankenversicherung und die Übernahme der Beiträge sichergestellt.

Zum Nachweis der Krankenversicherung wird Ihnen nach erfolgter **Registrierung** eine **Versicherungsnummer** zugeteilt – bei den **Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** kann damit ein **e-card-Ersatzbeleg** ausgestellt werden.

Auch wenn Sie noch keine Versicherungsnummer und kein e-card-Ersatzbeleg haben, ist eine **medizinische Versorgung** durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Reisepass bzw. sonstige Aufenthaltsdokumente in Bezug auf die Ukraine) trotzdem **sichergestellt**.

Weitergehende Informationen zur Krankenversicherung finden Sie auf der Homepage der ÖGK (www.gesundheitskasse.at).

Auch wenn Sie, weil Sie keine Unterstützungsleistungen benötigen, **nicht in die Grundversorgung aufgenommen** werden, haben Sie im Rahmen des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf eine Krankenversicherung** und können ebenso ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

1.6 Darf ich als vertriebene Personen aus der Ukraine in Österreich arbeiten und bekomme ich kostenlose Deutschkurse?

Ja, mit einem Ausweis für Vertriebene haben Sie Zugang zum Arbeitsmarkt. Allerdings ist es notwendig, sich mit dem Ausweis für Vertriebene beim Arbeitsmarktservice (AMS) zu melden. Dort werden Ihre Daten wie Ihre Ausbildung, Ihre beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen sowie sonstige Angaben zu Ihrer Person erhoben. Das AMS unterstützt Sie gerne, eine Arbeit zu finden, und stellt Ihnen dann in weiterer Folge eine Beschäftigungsbewilligung aus, mit der Sie arbeiten können. Falls Sie in Österreich bereits eine Arbeit gefunden haben, kann auch Ihr künftiger Arbeitgeber den Antrag für die Beschäftigungsbewilligung stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch in Ukrainisch unter www.ams.at.

Weiters sind Förderungen und aktive **Vermittlungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS)** vorgesehen, und Sie können auch weitere Leistungen des AMS wie **Beratungen und Deutschkurse** in Anspruch nehmen.

1.7 Welche Unterstützung bekomme ich, wenn ich Vertriebenen aus der Ukraine eine Unterkunft zur Verfügung stelle?

Eine **Unterbringung** im Rahmen der Grundversorgung kann in **organisierten Quartieren der Grundversorgungsstellen** (Bund oder Land) gewährt werden oder im Rahmen einer **Privatunterbringung** erfolgen. Bei der Unterbringung gelangen **folgende Leistungen** und die zugehörigen Kostenhöchstsätze zur Anwendung, wobei in den jeweiligen Bundesländern unter Umständen abweichende Regelungen bzw. Beträge gelten können:

- **Organisierte Unterbringung:**

Im Rahmen einer organisierten Unterbringung kommt folgender Kostenhöchstsatz zur Anwendung: Als **Unterkunftgeber** erhalten Sie grundsätzlich – gemäß den Vorgaben der jeweils zuständigen Grundversorgungsstelle des jeweiligen Bundeslandes – für die Unterbringung und Verpflegung nun **bis zu EUR 25,00/Person/Tag**.

- **Individuelle Unterbringung:**

Bei den privaten Unterkünften handelt es sich überwiegend um die sogenannte individuelle Unterbringung. Hier erhalten Sie Geldleistungen von den jeweiligen Landesgrundversorgungsstellen für Miete und Verpflegung. Wichtig ist, dass Sie sich mit einem abgeschlossenen Mietvertrag an die jeweilige Landesgrundversorgungsstelle wenden. Von den Grundversorgungsstellen (Tabelle oben angeführt) erhalten Sie dann das Geld für die Miete und Verpflegung (Beträge siehe Punkt 8.).

1.8 Welche Unterstützung bekomme ich als Ukraine-Vertriebener?

Eine **Unterbringung** im Rahmen der Grundversorgung kann in **organisierten Quartieren** der **Grundversorgungsstellen** (Bund oder Land) gewährt werden oder im Rahmen einer **Privatunterbringung** erfolgen. Bei der Unterbringung gelangen derzeit **folgende Leistungen** und die zugehörigen Kostenhöchstsätze zur Anwendung, wobei in den jeweiligen Bundesländern unter Umständen abweichende Regelungen bzw. Beträge gelten können. Es laufen derzeit Gespräche über eine Anhebung der Mietzuschüsse:

- **Grundversorgungsleistungen bei privater bzw. individueller Unterbringung:**

Im Rahmen einer privaten bzw. individuellen Unterbringung kommen folgende Kostenhöchstsätze zur Anwendung, wobei Sie hier im Unterschied zur organisierten Unterbringung **selbst die Unterstützungsleistungen** für Miete und Verpflegung **erhalten**:

- bis zu EUR 165,00/Person/Monat für Mietkosten Einzelperson (alt: EUR 150,00)
- bis zu EUR 330,00/Familie/Monat für Mietkosten Familien (ab 2 Personen) (alt: EUR 300,00)
- bis zu EUR 260,00/Person/Monat für Verpflegung Erwachsene (alt: EUR 215,00)
- bis zu EUR 145,00/Person/Monat für Verpflegung Kinder (alt: EUR 100,00)

1.9 Wohin kann ich mich wenden, wenn ich bereits privat untergebracht bin, aber trotzdem Unterstützung brauche?

Sie können sich an die **Grundversorgungsstelle des jeweiligen Bundeslandes**, in dem Sie privat untergebracht sind, wenden. Sind Sie hilfsbedürftig und brauchen Sie Unterstützung, können Sie dort ein Ansuchen um Aufnahme in die Grundversorgung stellen.

Das Ansuchen wird im Anschluss von der jeweils zuständigen **Grundversorgungsstelle geprüft**. (Kontaktdaten siehe erste Frage)

1.10 Ich möchte als Privatperson eine Transportfahrt für ukrainische Vertriebene zu freien Quartieren organisieren. Wie soll ich vorgehen?

Wichtig ist, dass Sie Ihr **Vorhaben vorab an die zuständigen Grundversorgungsstellen der Länder melden**, diesbezügliche Unterbringungsmöglichkeiten wären grundsätzlich auch durch Sie selbst bereitzustellen.

Es ist notwendig, dass **solche Initiativen mit den Behörden abgestimmt werden**, um Versorgungs- und Unterbringungseingpässe zu vermeiden.

1.11 Wie komme ich in meine zugewiesene Unterkunft?

Wenn Sie eine Fahrt zu dem Quartier, das Ihnen zugewiesen wurde, benötigen und Ihnen eine Anreise mit den **kostenlosen** Transportmöglichkeiten der ÖBB nicht möglich ist, wird ein **Transport organisiert**. Sie können sich für den Fall, dass Sie eine Transportmöglichkeit benötigen, an die Grundversorgungsstelle des Bundeslandes, in dem Sie sich befinden, wenden. Selbstverständlich können Sie sich dazu aber auch – beispielsweise, wenn Sie sich in einem Ankunftszentrum oder an einem Bahnhof befinden – an die Polizei wenden.

Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine, Registrierung

2.1 Was bedeutet das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine für mich?

Als Vertriebener aus der Ukraine haben Sie ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich. Dieses Aufenthaltsrecht gilt derzeit zumindest **bis 3. März 2023** und kann gegebenenfalls verlängert werden. Dieses Aufenthaltsrecht besteht ab dem Zeitpunkt Ihrer Einreise nach Österreich und wird durch einen **„Ausweis für Vertriebene“** dokumentiert.

2.2 Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger, habe einen Wohnsitz in der Ukraine und bin am 24. Februar 2022 oder danach aus der Ukraine geflohen. Bekomme ich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich?

Ja, Sie haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich und werden nach der Registrierung einen **Ausweis für Vertriebene** erhalten. Gemeinsam mit diesem Ausweis erhalten Sie auch ein Informationsschreiben, das Ihnen bei der weiteren Orientierung in Österreich behilflich ist.

2.3 Ich habe vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine einen Schutzstatus erhalten. Gilt das vorübergehende Aufenthaltsrecht auch für mich?

Ja, Sie haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich und werden nach der Registrierung einen Ausweis für Vertriebene erhalten. Gemeinsam mit diesem Ausweis erhalten Sie auch ein Informationsschreiben, das Ihnen bei der weiteren Orientierung in Österreich behilflich ist.

2.4 Ich bin aus der Ukraine geflohen, meine Familie befindet sich aber derzeit in ... Kann ich sie nachholen?

Wenn Sie **ukrainischer Staatsangehöriger oder Drittstaatsangehöriger** mit Asyl oder einem vergleichbaren Schutzstatus in der Ukraine sind, dann gilt das vorübergehende Aufenthaltsrecht **auch für Ihre Familienangehörigen** – unter der Voraussetzung, dass diese bereits vor dem 24. Februar 2022 mit Ihnen in der Ukraine gelebt haben. Zu Familienangehörigen zählen Ehepartner oder eingetragene Partner, minderjährige ledige Kinder (auch der Ehepartner bzw. eingetragenen Partner) sowie sonstige enge Verwandte, die vor der Vertreibung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von Ihnen abhängig waren.

2.5 Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger und habe einen Aufenthaltstitel in Österreich, der in Kürze abläuft. Was muss ich jetzt tun?

Wenn Sie über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen, der demnächst abläuft, beantragen Sie bitte vor Ablauf eine Verlängerung. Falls die Behörde Ihren Aufenthaltstitel nicht verlängern kann, bekommen Sie ein **vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene**. In diesem Fall wird die Behörde Sie über die notwendigen weiteren Schritte informieren.

2.6 Ich habe als Drittstaatsangehöriger mit einem Aufenthaltstitel in der Ukraine gelebt. Gilt das vorübergehende Aufenthaltsrecht auch für mich?

Nein. Drittstaatsangehörige, die nicht über Asyl oder einen vergleichbaren Schutzstatus in der Ukraine verfügen, fallen nicht in die Regelung. Sie können aber in Österreich aus humanitären Gründen einreisen oder durch Österreich durchreisen, um weiter in Ihren Herkunftsstaat zu gelangen. Sie sind so lange in Österreich legal aufhältig, solange Sie sich ernsthaft um die Heimreise bemühen und alle dafür nötigen Schritte ohne unnötigen Aufschub vornehmen. In diesem Fall besteht Ihr legaler Aufenthalt so lange, bis Sie in Ihren Herkunftsstaat weiterreisen können. Wenn Sie Unterstützung bei Ihrer Heimreise benötigen, können Sie sich an die Rückkehrberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) wenden.

2.7 Wie erhalte ich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht? Muss ich einen Antrag stellen?

Wenn Sie zu einer der Gruppen gehören, die von Gesetzes wegen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich erhalten, stellt Ihnen das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) einen **Ausweis für Vertriebene** aus. Dafür ist es notwendig, dass Sie sich bei den Erfassungsstellen der Polizei **registrieren** lassen.

Hinweis: Es ist **nicht notwendig**, einen **Asylantrag** zu stellen. Falls Sie bereits einen Asylantrag gestellt haben, wird dieser für die Dauer des Aufenthaltsrechtes als Vertriebener **nicht bearbeitet werden**. Wenn Sie bereits einen Asylantrag gestellt haben und einen Ausweis für Vertriebene bekommen möchten, nehmen Sie bitte **Kontakt mit dem BFA** auf.

2.8 Wie kann ich mich als Vertriebener registrieren lassen?

Eine **erste Registrierung** erfolgt durch die **Polizei**. Das kann bei bestimmten Polizeidienststellen oder in besonderen Aufnahmezentren erfolgen.

Bei der Registrierung werden **Ihre Daten** sowie die **Daten Ihres Reisepasses oder anderer Urkunden** aufgenommen. Bei Personen ab 14 Jahren erfolgt eine Abnahme der Fingerabdrücke. Es wird von jeder Person ein Foto angefertigt. Es gibt ein **Formular**, das Sie bitte bei der Registrierung ausfüllen, unterschreiben und abgeben. Damit Ihnen der Ausweis für Vertriebene auch geschickt werden kann, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich an Ihrer aktuellen Adresse anmelden sowie bei Wechsel der Wohnadresse ummelden. Nur mit einer Meldung kann Ihnen der Ausweis für Vertriebene zugesandt werden. Bitte um Ihr Verständnis dafür, dass die **Zusendung des Ausweises** einige Wochen in Anspruch nehmen kann.

Bitte nehmen Sie zur Registrierung mit (soweit vorhanden):

- Reisepass,
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, andere Personenstandsdokumente,
- sonstige Identitätsdokumente, etwa Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltstitel etc.

Für weiterführende Fragen stehen auf der Homepage des BFA FAQ zur Verfügung: [FAQs für ukrainische Staatsangehörige \(bfa.gv.at\)](https://www.bfa.gv.at/faq-ukrainische-staatsangehoerige)

2.9 Welche Registrierstellen der Polizei gibt es? Wohin muss ich mich wenden?

Die zur Verfügung stehenden Registrierstellen sind auf der Homepage des BMI unter https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Erfassung_und_Aufenthalt.aspx einsehbar.

2.10 Was passiert nach der Registrierung? Muss ich mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Kontakt aufnehmen?

Nein. Das BFA hat Zugriff auf die Daten, die von der Polizei erhoben wurden.

Werden **noch weitere Informationen** von Ihnen **benötigt**, wird Sie das BFA kontaktieren und zu einem **Gespräch** einladen, damit die **fehlenden Daten erhoben werden können**. Das kann Fälle betreffen, in denen z.B. kein Reisepass vorliegt.

Sobald alle Ihre Daten vollständig vorliegen, wird Ihnen der **Ausweis für Vertriebene an Ihre Meldeadresse** oder an Ihre bei der Registrierung angegebene Zustellungsadresse oder an den Zustellungsbevollmächtigten **zugesandt**. Sie müssen dafür keine weiteren Schritte setzen.

Es kann in manchen Fällen für die Ausstellung des Ausweises auch notwendig sein, **neuerlich Fingerabdrücke** zu registrieren. Dies wird von Bediensteten des BFA durchgeführt. Es kann auch notwendig sein, dass Sie ein **Passfoto** zum BFA bringen (wenn das Foto von Ihrem Reisepass nicht verwendet werden kann).

Es ist wichtig, dass Sie sich an Ihrer Wohnadresse anmelden, damit das BFA Sie für eventuell notwendige weitere Abklärungen kontaktieren kann. Darüber hinaus kann Ihnen der Ausweis für Vertriebene nur zugesendet werden, wenn Sie an der Adresse angemeldet sind, an der Sie auch tatsächlich wohnen.

2.11 Es war mir nicht möglich, alle Dokumente mitzunehmen – kann ich mich trotzdem registrieren lassen?

Ja. Sie sollten sich auf jeden Fall registrieren lassen, wenn Sie unter die oben angeführte Zielgruppe fallen. Falls noch Daten erhoben werden müssen, wird sich das BFA bei Ihnen melden.

2.12 Kann ich mit dem Ausweis für Vertriebene reisen?

Mit dem **Ausweis für Vertriebene und Ihrem Reisepass** können Sie innerhalb des Schengen-Raums grundsätzlich **für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen Visa-frei touristisch reisen**. Mit dem gültigen Ausweis für Vertriebene dürfen Sie jederzeit wieder nach Österreich einreisen.

2.13 Der Schutzstatus gilt für ein Jahr, was mache ich danach?

Der vorübergehende Schutzstatus gilt derzeit bis 3. März 2023. Danach kann er um maximal ein Jahr verlängert

werden. Der Schutzstatus kann aber auch schon früher beendet werden, wenn eine Rückkehr in die Ukraine wieder gefahrlos möglich ist. Außerdem kann Ihr Aufenthaltsrecht in Österreich vorzeitig die Gültigkeit verlieren, wenn Sie **Österreich nicht nur kurzfristig verlassen**, d.h. wenn Sie in einen anderen Staat übersiedeln.

Weiters erlischt das Aufenthaltsrecht auch, wenn **Ausschlussgründe** vorliegen. Das betrifft etwa Verurteilungen wegen besonders schwerer Verbrechen.

2.14 Was muss ich nach der Registrierung sonst noch beachten?

In Österreich besteht eine **Meldepflicht für den Wohnsitz**. Dies erfolgt beim Meldeamt in den Gemeinden (Gemeindeamt). Es ist wichtig, dass Sie sich beim Meldeamt anmelden und bei Änderung Ihres Wohnsitzes diese Änderung dem Meldeamt bekannt geben. Nur so ist sichergestellt, dass Ihnen das BFA den Ausweis für Vertriebene zustellen oder Sie bei Rückfragen erreichen kann. Siehe hierzu auch: www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes.html.

2.15 Was muss ich tun, wenn sich mein Name ändert?

Bitte informieren Sie das BFA, wenn sich Ihr Name ändert, damit Ihnen ein neuer Ausweis für Vertriebene ausgestellt werden kann.

2.16 Was muss ich tun, wenn ich Unterstützung benötige?

Sie sind während des gesamten Prozesses jedenfalls krankenversichert und erhalten, falls Sie hilfsbedürftig sind, auch Grundversorgung.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der BBU: www.bbu.gv.at/ukraine. Es wurde auch eine **Hotline** eingerichtet, die unter folgender Nummer erreichbar ist: +43 1 2676 870 9460. Dort werden Auskünfte auch in ukrainischer und russischer Sprache erteilt.

